

zwar anderer im Westen und anderer im Osten, endlich die bald hinzutretende ständige Ungleichheit der Folge in den occidentalischen und den orientalischen Listen beweisen die plötzlich hierin eintretende Umgestaltung. Nach den chronologischen Anzeichen werden wir die Ersetzung der paarweisen Publication der Consuln durch die successive auf den tiefen Riss zurückführen dürfen, der in Stilichos Zeit zwischen den beiden Reichshälften eintrat. Eines Staatsvertrages bedurfte es dazu nicht, da die Befugniss zu solchem Verfahren aus der rechtlichen Selbständigkeit der Publicationen abgeleitet werden konnte; aber sie ist allerdings ein politisches Ereigniss, eine Lösung fast des letzten noch festgehaltenen Rests der ehemaligen Reichseinheit.

Die Ausschliessung des Eunuchen Eutropius von der Publication für 399 im Westen, obwohl an sich eine rein personale Massregel, hat, wie dies Rossi richtig erkannt hat, diese Umgestaltung der consularischen Publication zunächst herbeigeführt. Wahrscheinlich hat schon für die beiden Folgejahre 400¹ und 401² dieselbe wenigstens im Occident successiv stattgefunden. Sicher ist dies im J. 404 in beiden Reichen geschehen: Prosper hat in seiner Chronik nach dem nicht interpolirten Text nur Honorius *cos. VI* aufgeführt, Rom also zu Anfang des Jahres den Consul des Ostens nicht gekannt³; umgekehrt erklärt Synesios in einem in demselben Jahre in Kyrene geschriebenen Brief nur den Namen des Consuls

1) Dass die zahlreichen stadtrömischen Grabschriften dieses Jahres (Rossi n. 484—493) nur den Consul Stilicho nennen, nicht den orientalischen Consul Aurelianus, lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass dieser nicht gleichzeitig mit jenem publicirt wird. 2) Da zwei Grabschriften dieses Jahres vom 11. Jan. und 11. Febr. (Rossi 494. 495) nur den Consul Vincentius nennen, vier spätere von Febr./März bis Sept. (Rossi 496. 497. 499. 500) daneben den Fravitta, so sind wahrscheinlich auch diese beiden Consuln nicht gleichzeitig in Rom zur Publication gelangt. 3) Wann die zweite Publication in Rom stattgefunden hat, steht dahin. Die zahlreichen orientalischen wie occidentalischen Verordnungen des Jahres, beginnend im Orient mit dem 29. Jan. (C. Th. 16, 4, 4), im Occident mit dem 26. Febr. (C. Th. 8, 5, 65), nennen beide Consuln; ebenso ein Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. Febr. (Jaffé 286 = concil. Galliae I, 307). Dagegen fehlt der zweite Consul in sämtlichen zahlreich vorhandenen stadtrömischen Grabschriften. Also ist entweder in allen jenen Urkunden der zweite Consul interpolirt oder es haben ihn die römischen Fossoren trotz der Publication beharrlich ignoriert. Rossi p. XXXV entscheidet sich für die erstere Alternative; indess ist namentlich bei dem Papstschreiben Veranlassung für einen derartigen Nachtrag nicht zu erkennen. Vielleicht ist die zweite Annahme weniger gewaltsam; dass die in Rom gangbare Liste den Aristaenetos nachzutragen unterliess, beweist Prosper und es ist glaublich, dass die Concipienten der Grabschriften von dieser abhängen.